

Protokoll des Expertenchats der AWO Pflegeberatung

27.06.2019 Thema: Elternunterhalt bei Pflegebedürftigkeit

Frage	Meine Mutter ist an Alzheimer Demenz erkrankt, mein Stiefvater lebt zum Teil von Ihrer Rente mit. Sollte meine Mutter in ein Pflegeheim kommen, was muss ich als freiberuflich Arbeitende mit schwankendem Einkommen zur Unterstützung aufbringen? Ich wohne in einer kleinen Eigentumswohnung und verfüge über ein kleines Erbe, was mir im Alter zur Altersversorgung dienen soll, da ich nur ganz wenig Rente bekommen werde.
Antwort	Unterhaltspflicht kann aus dem Einkommen und dem Vermögen bestehen. Beim Einkommen ist ein Selbstbehalt zu belassen (in Rheinland-Pfalz 1.800.- Euro Nettoeinkommen für Alleinstehende), damit der Lebensunterhalt finanziert werden kann. Ebenso wird ein Wohnvorteil einkommenserhöhend mit angerechnet, da Sie in einer eigenen Immobilie leben. Ist die Wohnung noch nicht abgezahlt, werden die Raten wiederum einkommensmindernd berücksichtigt. Beim Vermögen gibt es ein Schonvermögen. Das ist einerseits das sogenannte Altersvorsorgevermögen, das über die Erwerbsjahre mit 5% vom Bruttoeinkommen gebildet werden darf. Darüber hinaus können Rücklagen für Notfälle und unvorhergesehen Ausgaben, Ersparnisse für Anschaffungen und zum Bestreiten des Lebensunterhalts belassen werden. Die Höhe ist immer im Einzelfall zu beurteilen. Wichtig ist, dass Sie Ihre Ausgaben und Belastungen vollständig vortragen, da der Sozialhilfeträger im Zweifel nicht alles erfragt.
Frage	Bin ich als Stieftochter auch verpflichtet zu zahlen? Meine Mutter ist in ein Pflegeheim gekommen. Da sie nicht genug Geld für die Eigenleistung hat, zahlt das Sozialamt und überprüft bei uns 4 Kindern die Möglichkeit von Unterhaltszahlung. Ich bin allerdings nur ein „Stiefkind“, die leibliche Tochter meines Vaters und wurde nicht von meiner Mutter adoptiert.
Antwort	Unterhaltspflichtig sind nur Verwandte in gerader Linie. Da Sie nicht adoptiert sind, liegt kein Verwandtschaftsverhältnis vor, so dass Sie auch nicht unterhaltspflichtig sind.
Frage	Sind die Unterhaltsansprüche in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt? Also von Sozialamt zu Sozialamt anders?
Antwort	In den Bundesländern kann es durchaus geringfügige Abweichungen geben, da die Unterhaltsgrundsätze in den Unterhaltsleitlinien der jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirke geregelt, regelmäßig aktualisiert und auch online abgerufen werden können. Im Zweifel sollte man daher dort nachsehen. Es ist davon auszugehen, dass für Alleinstehende ein Selbstbehalt in Höhe von 1.800 Euro und für Verheiratete in Höhe von 3.240 Euro weitgehend angenommen wird. Darüber hinaus hat jedes Bundesland seine eigenen Sozialhilferichtlinien, die Ausführungsregelungen zu dem Bundesgesetz enthalten. Leider erfahren wir durch Berichte von Verbrauchern immer wieder, dass selbst innerhalb eines Bundeslandes die Sozialämter unterschiedlich vorgehen beispielsweise, wenn es um die Frage von eingetragenen Wohnrechten geht.
Frage	Mein Vater wird von Schleswig Holstein zu uns nach Bayern in ein Pflegeheim ziehen. Sein Vermögen und die Rente reichen für die Zuzahlung zum Pflegeheim nicht aus. Es muss ein Antrag auf Unterstützung beim Sozialamt gestellt werden. Muss ich den Antrag in Schleswig-Holstein oder in Bayern stellen?
Antwort	Örtlich zuständig ist eigentlich das Sozialamt, in dessen

	Zuständigkeitsbereich die bedürftige Person vor Einzug in das Heim gelebt hat. Wenn wie in Ihrem Fall die Bundesgrenze überschritten wird, würde ich das mit den jeweiligen Sozialämtern noch mal im Detail klären. Die rechtzeitige Antragstellung ist nämlich sehr wichtig, da das Sozialamt Leistungen erst ab Antragstellung gewährt und nicht für offene Kosten aufkommt, die vor der Antragstellung entstanden sind.
Frage	Meine Schwester ist in ein Pflegeheim gekommen, das ist etwas teurer. Uns gehört ein Wohnhaus zusammen, dass wir uns geteilt haben. Wir haben beide da gewohnt. Ich möchte noch drinnen wohnen bleiben. Habe Angst, dass ich mein Zuhause verliere und alles verkaufen muss, wegen meiner Schwester. Was kann ich tun?
Antwort	Grundsätzlich darf der Verkauf des Hauses nicht verlangt werden, wenn sie von Angehörigen weiter bewohnt wird. Da ein Verkauf nicht zumutbar ist, könnte es aber sein, dass das Sozialamt die Sozialhilfe nur auf Darlehensbasis gewährt und sich zur Rückzahlung des Darlehens die Sicherungsgrundschuld oder -hypothek eintragen lässt. Es ist ratsam sich dazu anwaltlich beraten zu lassen.
Frage	Wenn meine Frau in ein Pflegeheim kommt, darf sie noch 5000 Euro Ersparnisse behalten. Ist da auch schon das Taschengeld einberechnet?
Antwort	Das Taschengeld ist in den 5.000 Euro nicht einberechnet. Es wird jedes Jahr zum 1. Januar angepasst und beträgt derzeit 114,48 Euro im Monat .
Frage	Wir haben immer ein gemeinsames Sparbuch gehabt, da sind 14.000 Euro aus einem Erbe drauf. Was steht mir denn davon noch zu, wenn meine Frau ins Pflegeheim kommt? Ansonsten haben wir nur kleine Renten.
Antwort	Ihnen stehen ebenfalls 5.000 Euro als Schonvermögen zu. Darüber hinaus kann im Einzelfall geprüft werden, ob Ihnen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts weitere Beträge als Schonvermögen anerkannt werden. Das ist aber eine tatsächlich eine Entscheidung im Einzelfall , die unter Berücksichtigung Ihres Lebensstandards getroffen wird. Denkbar ist auch, dass ein weiterer Betrag für die Bestattung als Schonvermögen berücksichtigt wird. Hierfür genügt es aber nicht, wenn das Geld auf einem Sparbuch liegt, sondern Rücklagen für die eigene angemessene Bestattung werden von den Sozialämtern problemlos nur anerkannt, wenn Sie im Rahmen eines sogenannten Bestattungsvorsorgevertrages angelegt werden (Zweckbindung). Wichtig ist dabei, dass das Geld auf einem Treuhandkonto hinterlegt wird.
Frage	Was heißt denn Lebensstandard? Bekomme ich mehr Geld zugesprochen, wenn ich regelmäßig hohe Kosten haben für mein Freizeitvergnügen oder meine Hobbies ausgabe?
Antwort	Das nicht unbedingt, wenn Sie aber zum Beispiel vortragen, dass Sie das Geld benötigen, um das Bad barrierefrei umzubauen oder andere notwendigen Umbauten an Ihrer Immobilie vornehmen müssen, könnten Ihnen weitere Beträge erlassen werden. Denkbar ist auch die Anschaffung eines Pkw, wenn dieser notwendig ist, um damit jeden Tag auf die Arbeit zu kommen oder Angehörige im Heim zu besuchen.
Frage	Kann ich mich auch nach dem Expertenchat mit Fragen zum Elternunterhalt an Sie wenden?
Antwort	Ja, über die Email: pflege@vz-rlp.de können Sie sich mit Frau Lachenmaier in Verbindung setzen. Bitte berücksichtigen Sie jedoch, dass Frau Lachenmaier nur Basisinformationen zu dem Thema geben kann. Für das Bundesland Rheinland-Pfalz kann sie detaillierter ins Thema gehen.